▶ Insolvenzrecht

So schnell geht die Restschuldbefreiung nicht

| Sind keine Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten offen, kann dem Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn er tatsächlich die Verfahrenskosten beglichen hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde. |

Der BGH stellt fest: § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO gestattet es nicht, dem Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn ihm lediglich Verfahrenskostenstundung nach § 4a InsO gewährt wurde (22.9.16, IX ZB 29/16, Abruf-Nr. 190018). Er muss vielmehr auch diese Stundung durch Zahlung, und zwar insoweit durch eine Vollzahlung, ablösen. Das sei die Grundvoraussetzung für alle Fälle der vorzeitigen Restschuldbefreiung.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 190018

Teilverzicht möglich

MERKE | Zeigt sich nach der Insolvenzanmeldung, dass nur wenige Gläubiger ihre Forderungen angemeldet haben, kann es sich durchaus lohnen, wenn der Insolvenzgläubiger dem Schuldner anbietet, gegen eine vertretbare Quote seine Forderung für erledigt zu erklären, sodass er die Restschuldbefreiung früher erlangen kann. Der Teilverzicht kann unter den Vorbehalt gestellt werden, dass mit allen Gläubigern eine solche Vereinbarung geschlossen wird.

▶ Kostenrecht

Vorsicht beim Abfindungsvergleich mit vorbehaltenen Ansprüchen

| Auch in einem Abfindungsvergleich können künftige Ansprüche vorbehalten werden. Werden diese geltend gemacht, stellt sich die Frage, ob die bei dem Bevollmächtigten dann entstehenden Vergütungsansprüche erstattet verlangt werden können. Nein, meint jedenfalls das LG Hanau (11.12.15, 9 O 651/15, Abruf-Nr. 190440). Das begründet bei der Formulierung des Abfindungsvergleichs Handlungsbedarf. |

Der sicherste Weg

Es kann dahinstehen, ob die Auffassung des LG Hanau wirklich zutrifft (dagegen Diehl, ZfS 16, 623). Ist der Vergleich auslegungsbedürftig, birgt dies das Risiko, dass auch ein anderes Gericht dieser Auffassung folgt. Bevollmächtigte müssen also diese Risiken durch eine entsprechende Formulierung des Vergleichs in den Kostenregelungen ausschließen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abfindungsregel auch alle „bekannten und unbekannten, vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren" Ansprüche umfasst. Ergänzend zur sonstigen Kostenregelung sollte daher folgende Formulierung in den Abfindungsvergleich aufgenommen werden:

MUSTERFORMULIERUNG / Kostenregelung im Abfindungsvergleich

Soweit künftig vorbehaltene Ansprüche aus diesem Vergleich geltend gemacht werden, wird die Erstattung der hierfür erforderlichen und zweckmäßigen Rechtsverfolgungskosten von diesem Vergleich nicht ausgeschlossen. Sie bemisst sich vielmehr nach der Kostengrundvereinbarung in diesem Vergleich.

DOWNLOAD
Abruf-Nr. 44421406